

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen.

I. Vertragsabschluss

1. Lieferverträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen zustande, wenn der Verkäufer den Liefervertrag schriftlich bestätigt hat.
2. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
3. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer seine eigenen, von den Bedingungen des Verkäufers abweichenden allgemeinen Lieferungsbedingungen mitgeteilt hat, oder mitteilt, oder diese auf Schriftstücken des Käufers, insbesondere auf dem Bestellschein, abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Käufers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenveränderungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisveränderungen anzupassen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Kündigungsrecht.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Entsteht dem Käufer wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Verkäufers entstanden ist, ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 vom 100, im ganzen aber höchstens 5 vom 100 vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
2. In Fällen von rechtmäßigen Streiks, rechtmäßiger Aussperrung, unvorhersehbarer Betriebsstörung, höherer Gewalt und sonstigen vom Verkäufer nicht zu vertretenden Behinderungen, die entweder nach Vertragsschluss eintreten oder dem Verkäufer ohne sein Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt werden, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne daß er Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann.
3. Der Käufer vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er innerhalb einer angemessenen Frist liefert oder zurücktritt. Erklärt sich der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht, so kann der Käufer zurücktreten; der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

III. Mängelgewährleistung

1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung - soweit eine solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist - erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Waren (schriftlich) zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Ablieferung (schriftlich) zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.
2. Soweit ein vom Verkäufer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese, insbesondere über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung), oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
5. Die vorstehend angeführte Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
6. Soweit der Verkäufer fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
8. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorgenannten Absätzen 4 bis 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

IV. Zahlung

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Verkäufers eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen von 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, dem Verkäufer nachzuweisen, daß diesem, als Folge des Zahlungsverzugs, kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Käufer kann 10 Tage nach Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Käufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 8% des vereinbarten Kaufpreises. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieser Ziffer ausgeschlossen.

V. Versendung / Verpackung und Versicherung

1. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind (soweit überhaupt erforderlich) Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Sofern der Käufer es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Die Eigentumsvorbehaltssicherung gilt für alle vom Verkäufer gelieferten Waren, solange aus der Geschäftsverbindung zum Käufer offene Forderungen bestehen. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden; in diesen Fällen sichert der Eigentumsvorbehalt sowohl den abstrakten als auch den kausalen Saldo der Forderung des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Vorbehalt stehenden Waren in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Diese Befugnis schließt ein, daß der Käufer dem Verkäufer schon jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen ihm und dem Verkäufer vereinbarten Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zur Sicherheit abtritt. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderung einzuziehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Einziehungs- und Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen, wenn über das Vermögen des Käufers Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt wird oder wenn sonstige erhebliche Umstände vorliegen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen. Falls der Verkäufer von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf erste Anforderung alle erforderlichen Mitteilungen zu machen, damit dieser in der Lage ist, die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten einzuziehen.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Vorbehalt stehende Ware allein oder mit anderen Waren zu be- und verarbeiten. Dies geschieht stets für den Verkäufer. Dieser erwirbt Eigentum oder anteiliges Miteigentum an der be- oder verarbeiteten Ware in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer), der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurde.

Werden unter Vorbehalt stehende Waren mit anderen Waren vermischt oder vermengt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer), wie er zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurde. Dies gilt nicht, soweit die andere, nicht vom Verkäufer gelieferte Ware als Hauptsache anzusehen ist.

Der Käufer ist verpflichtet, die unter Vorbehalt gelieferte Ware gegen die üblichen Risiken ausreichend zu versichern (Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer). Schon jetzt tritt der Käufer die ihm gegenüber der Versicherung zustehenden Ansprüche zur Sicherung der Kaufpreisforderung ab; der Käufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer ist nicht berechtigt, unter Vorbehalt stehende Waren Dritten zu Sicherheit zu übereignen, sie zu verpfänden oder sie in sonstiger Weise zu belasten. Er ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte auf die Vorbehaltware zugreifen; er ist dann verpflichtet, auf eigene Kosten Interventionsklage nach § 771 ZPO zu erheben.

Übersteigt der realisierbare Wert der dem Verkäufer nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die ihm zustehenden Forderungen um mehr als 20 vom Hundert, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers verpflichtet, überschließende Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.